

**Beschlussvorlage Nr. B-018/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 40

**Gegenstand:**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	14.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen einschließlich der Anlage 3 (Anlage A - Schulbezirk II) wie folgt:

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie des § 25 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz - SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 5. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. B-018/2021 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 27. Mai 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 2020, wie folgt zu ändern:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

1. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk II „Grundschule Weststraße“ hinzugefügt.
2. In der Anlage A zur Satzung werden im Schulbezirk II (Kartenübersicht - Anlage 3.2) „Grundschule Weststraße“ sowie der Standort der Grundschule Weststraße einschließlich der aktuelle Stand ergänzt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2022/2023.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Begründung:**

Gemäß § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) sind Grundschulen Schulbezirken zugeordnet. Der Schulbezirk ist laut § 25 Absatz 2 das Gebiet des Schulträgers. Die Stadt Chemnitz ist im laufenden Schuljahr 2020/2021 Schulträger von insgesamt 39 kommunalen Grundschulen und dem Chemnitzer Schulmodell, Grund- und Oberschule. Mit Beschluss der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 23. August 2017 gliedert sich das Stadtgebiet in neun gemeinsame Schulbezirke (B-146/2017).

Der Schüler hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Hauptwohnsitz hat (§ 25 Absatz 5 SächsSchulG). Demnach ist für jeden Schüler in einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk ein entsprechender Beschulungsplatz vorzuhalten.

Die Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung der Schüler und somit Grundlage für die jährliche Klassenbildung durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz. Das allgemeine Verfahren zur Schulanmeldung bleibt weiterhin bestehen. Innerhalb eines gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Personensorgeberechtigten zwischen den Grundschulen.

Im Ergebnis der im Jahr 2018 durch den Stadtrat beschlossenen und mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 15. November 2019 genehmigten Schulnetzplanung (B-269/2018) wird sich ab dem Schuljahr 2022/2023 im Schulbezirk II ein Kapazitätsfehlbedarf ergeben, welcher nicht durch die Bestandsgrundschulen gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird im genannten Schulbezirk die Einrichtung eines neuen Grundschulstandortes und damit die Anpassung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen notwendig.

Zur Kompensation des Kapazitätsfehlbedarfes wird mit Schuljahresbeginn 2022/2023 die Grundschule Weststraße ans Netz gehen. Den Einzelbeschluss für die Errichtung dieser Grundschule (§ 24 Absatz 1 SächsSchulG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 gefasst (B-050/2020). Mit Bescheid vom 22. September 2020 hat das SMK der Einrichtung dieser Grundschule zugestimmt.

Den Schulbezirk II bilden ab dem Schuljahr 2022/2023 die nachfolgenden Grundschulen.

<b>Schulbezirk II aktuell</b>	<b>Schulbezirk II ab Schuljahr 2022/2023</b>
Emanuel-Gottlieb-Flemming-Grundschule	Emanuel-Gottlieb-Flemming-Grundschule
Grundschule Altendorf	Grundschule Altendorf
Pablo-Neruda-Grundschule	Pablo-Neruda-Grundschule
Gebrüder-Grimm-Grundschule	Gebrüder-Grimm-Grundschule
Obere Luisenschule - Grundschule-	Obere Luisenschule - Grundschule-
	Grundschule Weststraße

Die gemeinsamen Schulbezirke haben sich aufgrund nachfolgender Aspekte bewährt.

- Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Eltern zwischen den Grundschulen ohne Ausnahmegenehmigung
- bessere Nutzung der Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen ihrer Schulprogramme
- Anregung des Wettbewerbes der Grundschulen untereinander für eine stetige Verbesserung des Angebotes
- Stärkung der Grundschulstandorte vor allem in den eingemeindeten Ortsteilen
- Mitspracherecht des Schulträgers bei der jährlichen Klassenbildung

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Anlage A zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Festsetzung der Schulbezirke an Grundschulen - Schulbezirk II